

42-6411/10#1

Wasserrecht;

Umverlegung eines namenlosen Gewässers im Zuge des Neubaus einer Logistikimmobilie mit Außenanlagen auf dem Flurstück 2778/1 der Gemarkung Neustadt b. Coburg

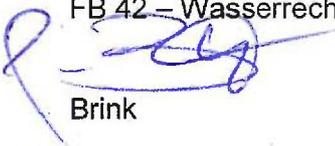
hier: Bekanntmachung der Feststellung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Die Luxemburger GLP Coburg I S.à.r.l. plant (im Zuge des Neubaus einer Logistikimmobilie mit Außenanlagen auf dem Flurstück 2778/1 der Gemarkung Neustadt b. Coburg) die Umverlegung eines namenlosen Gewässers. Der neue Gewässerverlauf soll entlang der südlichen Grundstücksgrenze des Baugrundstücks in westlicher Richtung geführt und auf den vorhandenen, westlich gelegenen Graben angeschlossen werden. Vor der Grabenaufbindung ist ein kurzes Stück Gewässerstrecke verrohrt als Überfahrt vorgesehen. Das Landratsamt Coburg stellt hiermit als zuständige Behörde (Nr. 0.1.3 UVPVwV, Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG) fest, dass für dieses Vorhaben nach § 7 Abs. 1 UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht.

Begründung:

Das Vorhaben fällt unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG und ist dort in Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet (§ 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG). Nach unserer Einschätzung kann das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Maßgebend für diese Entscheidung ist die geringe Größe des Vorhabens (Merkmal 1.1 der Anlage 3 UVPG) und das kleine betroffene geografische Gebiet (Nr. 3.1 der Anlage 3 UVPG).

Coburg, 09.01.2023
Landratsamt Coburg
FB 42 – Wasserrecht


Brink